

Verhandlungen über die Bestellung von Grundpfandrechten entsprechend auf die Beteiligten einwirken.

Daß durch die Ausschließung des Briefes Zeit, Material und Arbeitskraft gespart werden, ist auch bereits in der RV Nr. 70/52 des Ministers der Justiz (ANB1. 1952 S. 98) anlässlich der Einziehung der mit Kennzeichen des Naziregimes versehenen Hypotheken-, Grundschulden- und Rentenschuldbriefen zum Ausdruck gebracht worden.

Ich möchte deshalb anregen, daß die Staatlichen Notariate und auch die freiberuflich tätigen Notare im

Interesse der Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der Sparsamkeit die Beteiligten in stärkerem Maße auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Erteilung von Hypotheken-, Teilhypotheken- und Grundschuldbriefen bei der Beurkundung von Grundpfandrechten aufmerksam machen. Die Bestellung von Briefgrundpfandrechten sollte auch im privaten Hypothekenverkehr der Vergangenheit angehören.

*Hauptsachbearbeiter OTTO KUBE,  
Abt. für innere Angelegenheiten beim Rat  
des Kreises Zeitz*

## Rechtsprechung

### Entscheidungen des Obersten Gerichts

#### Strafrecht

§ 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

Zur Frage der Geisteskrankheit im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB.

OG, Urt. vom 24. März 1955 — 2 Zst. III 16/55.

Das KrG G. hat den Angeklagten am 6. Mal 1954 wegen Vergehens gegen § 176 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StGB verurteilt.

Im Februar 1954 wurde das Gemeindebüro in J. innerhalb der Ortschaft verlegt. Der Angeklagte beauftragte deshalb die Jugendliche Gertrud K. mit der Reinigung der bisher innegehaltenen Büroräume. Gertrud K. ist nach der Feststellung des Kreisgerichts geisteskrank und war deshalb längere Zeit in der Landesheilanstalt untergebracht. Dem Angeklagten war der Geisteszustand des noch nicht ganz sechzehn Jahre alten Mädchens bekannt. Er hatte es vorher schon verschiedentlich zum Reinigen des Gemeindebüros herangezogen. Am 19. Februar 1954, gegen Abend, näherte sich der Angeklagte der mit der Reinigung des bisherigen Gemeindebüros beschäftigten Gertrud K. Nach einiger Zeit zog er ihr, ohne einen Widerstand überwinden zu müssen, die Trainingshose herunter. Sie selbst zog sich die Schlüpfer aus, und anschließend führten beide den Geschlechtsverkehr aus.

Auf Grund dieses Sachverhalts erachtet das Kreisgericht den Angeklagten für schuldig, eine geisteskranken Frau zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht zu haben. Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat ausweislich des Protokolls über die Hauptverhandlung die sich bei den Akten befindenden Schreiben des Kreisarztes beim Rat des Kreises G. vom 26. März 1954 und 13. April 1954 verlesen. In diesen Schreiben wird ausgeführt, daß sich die Jugendliche Gertrud K. in den Jahren 1948/1949 in der Landesheilanstalt befunden habe, am 31. März 1950 fachärztlich untersucht worden sei, der damals festgestellte erhebliche Schwachsinn noch vorliege und bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB gegeben seien. Auf Grund dieser Schreiben hat das Kreisgericht festgestellt, daß Gertrud K. geisteskrank im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist. Für die Verurteilung aus § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist die Feststellung erforderlich, ob die geschlechtlich mißbrauchte Frau geisteskrank oder infolge Geistesschwäche nicht in der Lage gewesen ist, sich gegen den geschlechtlichen Mißbrauch zu wehren. Unter Geisteskrankheit im Sinne dieser Bestimmung muß jede Abweichung von dem normalen Geisteszustand, mithin auch die Geistesschwäche verstanden werden. Während bei der geisteskranken Frau, ebenso wie bei der bewußtlosen Frau ohne Einschränkung angenommen werden muß, daß eine etwa zu erkennen gegebene Einwilligung zum Geschlechtsverkehr ohne rechtliche Bedeutung ist, ist es bei dem verschiedenen Grad der Möglichkeiten der Geistesschwäche notwendig, festzustellen, ob ihre geistigen Fähigkeiten und ihre Entscheidungskraft ausreichend waren, ein eigenes moralisches Urteil über den beabsichtigten Geschlechtsverkehr zu ermöglichen. Da in den oben erwähnten Schreiben des Kreisarztes von erheblichem Schwachsinn der Gertrud K. die Rede ist, wäre es also erforderlich gewesen, den Grad dieses Schwachsinn durch eine eingehende ärztliche Untersuchung festzustellen und das Ergebnis in der Hauptverhandlung durch Vernehmung eines Sachverständigen zu verwerten. Die Tatsache, daß Gertrud K. längere Zeit in einer Heil-

anstalt untergebracht gewesen ist und auch nach der Tat des Angeklagten wieder in die Heilanstalt zurückgebracht worden ist, spricht zwar dafür, daß der bei ihr bestehende Schwachsinn einen derartigen Grad erreicht hat, daß sie ohne ein eigenes moralisches Werturteil infolge starker Triebhaftigkeit jede Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr wahrnimmt. Eine dahingehende Feststellung kann aber nur durch eine eingehende Untersuchung in stationärer Behandlung durch einen Arzt getroffen werden.

Für die gutachtliche Beurteilung der geistigen Entwicklung der Gertrud K. ist die Frage, ob bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB vorliegen, die der Kreisstaatsanwalt an den Kreisarzt gerichtet hat, ohne Bedeutung. Die Frage der Straffälligkeit der Jugendlichen ist im vorliegenden Verfahren nicht zu untersuchen, damit ist aber auch der für die strafrechtliche Beurteilung in § 51 StGB gegebene Maßstab für den Grad einer vorhandenen Geistesschwäche nicht zu verwenden.

Der Verzicht des Kreisgerichts auf die Beiziehung eines ausführlichen Gutachtens ist eine Verletzung des § 200 StPO.

Das auf dieser Gesetzesverletzung beruhende Urteil war aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Dieses hat den Hinweisen entsprechend ein fachärztliches Gutachten über den Geisteszustand der Jugendlichen beizuziehen. Ergibt sich aus dem Gutachten eine Geisteskrankheit oder ein so hoher Grad der Geistesschwäche, daß die Jugendliche auf Grund dessen unfähig war, ihrer Triebhaftigkeit entgegenzuwirken, dann ist der Angeklagte erneut wegen eines Vergehens gegen § 176 Abs. 1 Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen.

§ 211 StGB.

Bei mehrfach verwirkter Todesstrafe darf die Todesstrafe nur einmal im Urteil ausgesprochen werden.

OG, Urt. vom 24. März 1955 — 2 Ust III 27/55.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten am 19. Februar 1955 wegen Mordes in zwei Fällen zweimal zum Tode verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger Berufung eingelegt. Der Berufung war der Erfolg nicht zu versagen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten irrigerweise zweimal zum Tode verurteilt. Selbst wenn der Auffassung des Bezirksgerichts zu folgen wäre, daß zwei selbständige Handlungen vorliegen, könnte nur einmal auf Todesstrafe erkannt werden. Es widerspricht den Grundsätzen des demokratischen Strafrechts, auf mehrfach verwirkte Todesstrafen im Wege der Kumulation zu erkennen, also die Todesstrafe mehrere Male im Urteil auszusprechen. Die gegenteilige, in der Rechtsprechung häufig vertretene Ansicht findet im Gesetz keine Grundlage. Als wichtigste Rechtsfolge der Tatmehrheit legt das Gesetz (§ 74 StGB) den Grundsatz der Milderung der Summe der verwirkten Einzelstrafen fest und schreibt die Bildung einer Gesamtstrafe vor, bei der die schwerste verwirkte Strafe zu erhöhen ist, die Summierung aller verwirkten Strafen aber ausdrücklich untersagt ist (Asperations-Prinzip). Aus der Tatsache, daß § 74 StGB dabei aber nur von zeitigen Freiheitsstrafen spricht, kann nicht gefolgert werden, daß